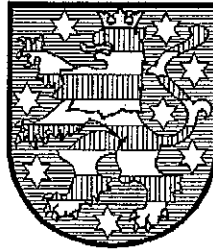


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn H ,

alias H ,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **4. Mai 2023** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.01.2021 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor jeweils Sicherheit in Höhe von 110 % leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der Kläger (geb. 2021) ist afghanischer Staatsangehöriger. Er gehört der Volksgruppe der Hazara an und ist nach eigenen Angaben christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste ebenfalls eigenen Angaben zufolge am 21.07.2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 19.08.2020 erfasst. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 28.08.2020 gab er im Wesentlichen an, dass er von seinem nach Österreich emigrierten Bruder vom christlichen Glauben erfahren habe, konvertiert sei und deshalb von seinen Eltern bedrängt und dann vom Mullah seiner Heimatmoschee mit dem Tod bedroht worden sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.01.2021 wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs.

1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 18.01.2021 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.01.2021 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Klagebegründung schildert er nochmals ausführlich, warum er sich bereits in Afghanistan zum Christentum bekannt habe und dass er am 10.01.2021 getauft worden sei. Auf die vorgelegte Taufbescheinigung und die Bestätigung über seine Teilnahme am Taufunterricht in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 30.07.2021 den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und auf die aktuelle Erkenntnisquellenliste des Gerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG hat. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 05.01.2021 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach-

und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich

sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - **Verfolgungsgründe** -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Für vorverfolgt ausgereiste Asylsuchende gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihnen kommt jedoch die **Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL** zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammen-

hang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden **prozessualen Mitwirkungspflicht** gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris, Rn. 11) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 15 f.).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger hiernach die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, soweit er behauptet, aus Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion nicht in sein Herkunftsland zurückkehren zu können. Das Gericht ist mit der notwendigen Gewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) davon überzeugt, dass sich der Kläger endgültig vom islamischen Glauben gelöst und sich dem christlichen Glauben zugewandt hat. Ihm droht damit im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, 2 AsylG, ohne dass ihm ein interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung stünde.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der **Begriff der Religion** als Verfolgungsgrund insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Die Vorschrift umfasst damit sowohl die positive

als auch die negative Religionsfreiheit, d.h. die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen bzw. nicht an religiösen Handlungen teilzunehmen.

Eine Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG kann in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1a ARL auch in einer schwerwiegenden Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verankerten Rechtes auf Religionsfreiheit liegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Dabei kann ein gravierender Eingriff in die Freiheit, den Glauben im privaten Bereich zu praktizieren, ebenso zur Annahme einer Verfolgung führen, wie ein Eingriff in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. Ein schwerwiegender Eingriff in die Religionsfreiheit setzt dabei nicht voraus, dass der Schutzsuchende seinen Glauben nach Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt. Bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen.

Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, hängt von objektiven und subjektiven Gesichtspunkten ab (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 57 ff.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 22 ff.; VGH Mannheim, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 41 ff.; OVG Münster, U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 23 ff.).

Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter des Ausländers im Fall der Religionsausübung. Die erforderliche Schwere kann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, weil ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Die **Lage für Konvertierte** stellte sich in Afghanistan bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban wie folgt dar:

Der Islam ist in Afghanistan nach Art. 2 der afghanischen Verfassung die Staatsreligion (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 57; v. 30.08.2018, S. 66; USCIRF, Religionsfreiheit in Afghanistan

Situation der Schiiten, Sikhs und Hindus v. 01.04.2019, S. 141). Die in der Verfassung verankerte Religionsfreiheit galt de facto nur eingeschränkt. Demnach besteht Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhaltet, für Muslime nicht. Dieses Grundrecht umfasst daher nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren, und schützt somit nicht die freie Religionswahl (Auswärtigen Amtes, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 10). Im Fall des Wechsels vom Islam zu einer anderen Religion kommt Scharia-Recht zur Anwendung. Der Abfall vom Islam, die sogenannte Apostasie, wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, welches mit der Todesstrafe sanktioniert wird (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 61; v. 30.08.2018, S. 71; USCIRF, Religionsfreiheit in Afghanistan Situation der Schiiten, Sikhs und Hindus v. 01.04.2019, S. 141; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 9; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 253).

Die gesellschaftliche Einstellung insbesondere gegenüber Christen ist Berichten zufolge offen feindlich (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 58 f.; v. 30.08.2018, S. 68 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 253). Zur tatsächlichen Situation von Konvertiten und deren Zahl in Afghanistan ist kaum etwas bekannt, da sie gezwungen sind, ihr Bekenntnis geheim zu halten. Es gibt für sie keine offene Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. So gibt es in Afghanistan keine öffentlichen Kirchen mehr (vgl. etwa USCIRF, Religionsfreiheit in Afghanistan Situation der Schiiten, Sikhs und Hindus v. 01.04.2019, S. 143). Die einzige öffentliche Kirche Afghanistans wurde 2010 geschlossen und zerstört (vgl. D-A-CH Kooperation: Basisinformationen Afghanistan v. 09.12.2013, S. 26).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe wies bereits in ihrem Gefährdungsprofil für Afghanistan vom 12.09.2018 (S. 14) darauf hin, dass laut Weltverfolgungsindex 2018 in Afghanistan Christen weltweit am zweitstärksten verfolgt werden. Sie lebten ihren Glauben nur im Verborgenen, da sie Diskriminierung, Festnahmen oder gar den Tod fürchten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update v. 30.09.2016, S. 23; v. 14.09.2017, S. 27). Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen Nichtregierungsorganisationen abgehalten wurden, erschienen sie nicht oder werden aus Sicherheitsgründen nicht eingeladen (vgl. zum Vorstehenden Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 12, v. 19.10.2016, S. 11, v. 31.05.2018, S.

11; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan v. 27.06.2017, S. 146). Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2014 an das VG Bremen müssen Personen, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind, in Afghanistan mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wobei allein der Verdacht einer Abkehr vom Islam ausreichend sei (vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 9) Nach der Scharia stehe auf Apostasie die Todesstrafe, allerdings werde sie nach Kenntnis des Auswertigen Amtes seit 2001 nicht vollstreckt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 11; Lagebericht v. 13.07.2020, S. 9). Konvertiten drohen jedoch Gefahren oft auch aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld, da der Abfall vom Islam in der streng muslimisch geprägten Gesellschaft als Schande für die Familienehre angesehen wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S.11; Lagebericht v. 13.07.2020, S. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 23; v. 14.09.2017, S. 26; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 13; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile v. 30.09.2020, S. 13). Der Islam spielt insgesamt eine entscheidende Rolle in der afghanischen Gesellschaft und definiert die Auffassung der Afghanen vom Leben, von Moral und Lebensrhythmus. Den Islam zu verlassen und zu einer anderen Religion zu konvertieren bedeutet, gegen die gesellschaftlichen Kerninstitutionen und die soziale Ordnung zu rebellieren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA – Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 10.08.2022, Stand: 09.08.2022, S. 124).

Nach der islamischen Glaubenslehre wird jede Person, die den Glauben an Gott (Allah), die Leugnung der Prophetie Mohammeds und den Koran als Gottes Offenbarung ablehnt, als Ungläubiger bezeichnet (ACCORD: Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation von 1) vom Islam abgefallenen Personen (Apostaten), 2) christlichen KoveritInnen, 3) Personen, die Kritik am Islam äußern, 4) Personen, die sich nicht an die Regeln des Islam halten und 5) Rückkehrern aus Europa (...) vom 01.06.2017, S. 7). Konvertierte Moslems sind in Afghanistan daher für den Fall, dass sie ihren Glauben nicht widerrufen bzw. nicht verleugnen wollen und auch nicht zur Wahrung des äußeren muslimischen Anscheins an muslimischen Riten, wie dem fünfmaligen täglichen Gebet, dem Moscheebesuch oder islamischen Feierlichkeiten teilnehmen wollen, der Gefahr erheblicher Repressalien auch im privaten Umfeld bis hin zu Ehrenmorden ausgesetzt (vgl. ACCORD, a. a. O., S. 5, 7; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile v. 30.09.2020, S. 13).

Die Situation für Konvertierte hat sich nach der Machtübernahme durch die Taliban noch verschlechtert. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA – führt in seinem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 10.08.2022 (Stand: 09.08.2022, S. 119; 123/124; vgl. auch BFA v. 21.03.2023, S. 89) hierzu wie folgt aus:

„Nach Dafürhalten des USCIRF sind trotz anfänglicher Erklärungen der Taliban, dass sie einige Elemente ihrer Ideologie reformiert hätten, Afghanen, die der strengen Auslegung des sunnitischen Islams durch die Taliban nicht folgen, sowie Anhänger anderer Glaubensrichtungen oder Überzeugungen in großer Gefahr. Berichten zufolge verfolgen die Taliban weiterhin religiöse Minderheiten und bestrafen die Bewohner der von ihnen kontrollierten Gebiete gemäß ihrer extremen Auslegung des islamischen Rechts. USCIRF liegen glaubwürdige Berichte vor, wonach religiöse Minderheiten, darunter auch Nichtgläubige und Muslime mit anderen Überzeugungen als die Taliban, schikaniert und ihre Gebetsstätten geschändet wurden (USCIRF 4.2022). In einigen Gebieten Afghanistans (unter anderem Kabul) haben die Taliban alle Männer zur Teilnahme an den Gebetsversammlungen in den Moscheen verpflichtet und/oder Geldstrafen gegen Einwohner verhängt, die nicht zu den Gebeten erschienen sind (RFE/RL 6.1.2022) bzw. gedroht, dass Männer, die nicht zum Gebet in die Moschee gehen, strafrechtlich verfolgt werden könnten (BAMF 10.1.2022; vgl. RFE/RL 6.1.2022).

Vor der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 konnten christliche Afghanen ihren Glauben nicht offen praktizieren (LI 7.4.2021; vgl. USDOS 2.6.2022, AA 16.7.2021). In den fünf Jahren davor gab es keine Berichte über staatliche Verfolgungen wegen Blasphemie oder Apostasie (USDOS 2.6.2022; vgl. AA 16.7.2020); jedoch berichteten Personen, die vom Islam konvertierten, dass sie weiterhin die Annullierung ihrer Ehen, die Ablehnung durch ihre Familien und Gemeinschaften, den Verlust ihres Arbeitsplatzes und möglicherweise die Todesstrafe riskierten (USDOS 2.6.2022).

Presseberichte nach der Machtübernahme der Taliban ließen befürchten, dass die Gruppe christliche Konvertiten als Abtrünnige betrachten würde. Diese Berichte in Verbindung mit Erklärungen einiger Taliban-Führer, die sich ab August 2021 das Recht vorbehielten, harte Strafen für Verstöße gegen die strenge Auslegung der Scharia durch die Gruppe zu verhängen, führten dazu, dass sich einige christliche Konvertiten noch stärker versteckten, so die NGO International Christian Concern (USDOS 2.6.2022; vgl. ICC o.D.). Jeder Konvertit soll laut islamischer Rechtsprechung drei Tage Zeit bekommen, um seinen Konfessionswechsel zu widerrufen. Sollte es zu keinem Widerruf kommen, gilt Enthauptung als angemessene Strafe für Männer, während Frauen mit lebenslanger Haft bedroht werden. Ein Richter kann eine mildere Strafe verhängen, wenn Zweifel an der Apostasie bestehen. Auch kann die Regierung das Eigentum des/der Abtrünnigen konfiszieren und dessen/deren Erbrecht einschränken. Des Weiteren ist gemäß hanafitischer Rechtsprechung Missionierung illegal. Dasselbe gilt für Blasphemie, die in der hanafitischen Rechtsprechung unter die Kapitalverbrechen fällt (USDOS 2.6.2022). Es gibt wenig konkrete Informationen darüber, wie christliche Afghanen ihren Glauben tatsächlich praktizieren; das verfügbare Material, das ihre Situation und Herausforderungen beschreibt, ist bescheiden und anekdotisch. Jene, die sich in der Öffentlichkeit oder über digitale Medien zu ihrem Glauben bekennen, sind ausnahmslos Afghanen, die außerhalb des Landes leben. Es gibt keine Anzeichen für christliche Traditionen, christliche Präsenz oder Kirchengebäude jeglicher Art in Afghanistan (LI 7.4.2021). Christliche Konvertiten in Afghanistan praktizierten ihren Glauben im Verborgenen

aus Angst vor Repressalien und Drohungen seitens der Taliban und separat vom Islamischen Staat Provinz Khorasan (ISKP) (USCIRF 4.2022; vgl. USDOS 2.6.2022). Ein Konvertit wird in jeder Hinsicht stigmatisiert: als Repräsentant seiner Familie, Ehepartner, Eltern/Erziehungsberechtigter, politischer Bündnispartner und Geschäftspartner. Weigert sich der Konvertit, zum Islam zurückzukehren, riskiert er, von seiner Familie ausgeschlossen zu werden und im Extremfall Gewalt und Drohungen ausgesetzt zu sein. Einige Konvertiten haben 124 angeblich Todesdrohungen von ihren eigenen Familienmitgliedern erhalten (LI 7.4.2021; vgl. USDOS 2.6.2022).“

Es ist auch davon auszugehen, dass Personen, die konvertiert sind, im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan bekannt werden würden, sobald sei nicht mehr an den religiösen Riten der Muslime teilnehmen würden, da sie als Rückkehrer aus Europa unter Beobachtung durch ihr Umfeld stehen dürften.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass für Konvertierte im Falle des Bekanntwerdens ihrer Abkehr vom islamischen Glauben und dem Glaubenswechsels zum Christentum eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie deshalb politischen Verfolgungsmaßnahmen im oben genannten Sinne ausgesetzt wären, die dem afghanischen Staat zuzurechnen wären oder gegen die sie jedenfalls keinen Schutz durch diesen erhalten würden (vgl. bereits Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 254). Für diese Personen bestünde mithin eine erhebliche Gefahr getötet oder anderen schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden.

Als relevanter **subjektiver Gesichtspunkt** ist der Umstand anzusehen, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 70; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 29). Denn der Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet (VGH Mannheim, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 48). Dabei kommt es auf die Sicht des einzelnen Ausländers an, welche Bedeutung er der religiösen Praxis für die Wahrung seiner religiösen Identität zumisst, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (BVerwG, B. v. 09.12.2010 - 10 C 19.09 -, juris, Rn. 43). Maßgeblich ist dabei, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 - Rn. 29). Dieser Maßstab setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder je-

denfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste. Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Demgegenüber reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben auszuüben oder hierauf zu verzichten (zum Vorstehenden BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 30; VGH Mannheim, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 49).

Der Asylbewerber muss folglich zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren (BVerwG, U. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 13; U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 30; B. v. 09.12.2010 - 10 C 19.09 -, juris, Rn. 43; OVG Münster, B. v. 11.10.2013 - 13 A 2041/13.A -, juris, Rn. 7; U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 37). Da es sich um eine innere Tatsache handelt, lässt sich die religiöse Identität nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen (BVerwG, U. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 14; U. v. 20.02.2013, - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 31; VGH Mannheim, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 50).

Das Gericht ist dabei zwar grundsätzlich nicht an kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen gebunden (BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 9 ff.; VGH München, B. v. 09.04.2015 - 14 ZB 14.30444 -, juris, Rn. 5). Die Wirksamkeit einer nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Taufe allerdings und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in der Kirchengemeinschaft darf von den Gerichten nicht in Frage gestellt werden, selbst dann, wenn der Sachvortrag zur Konversion oder die vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte für eine gewisse Oberflächlichkeit, für Missbräuchlichkeit oder für eine taktische Prägung des Religionsübertritts erkennen lassen, da dies zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) zählt (BVerfG, B. v. 03.04.2020 - 2 BvR 1838/15 - juris.; a. A. insoweit BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12- juris, Rn. 11). Derartige Anhaltspunkte können jedoch in der Verfolgungsprognose berücksichtigt werden (VG Freiburg, U. v. 24.08.2021 - A 14 K 5099/17 -, juris).

Im Rahmen der Beweiswürdigung bedarf es Vielmehr einer Gesamtschau einer Vielzahl von Gesichtspunkten, wie etwa die religiöse Vorprägung des Betroffenen und seiner Familie, eine Glaubensbetätigung bereits im Herkunftsland, der äußere Anstoß für den Konversionsprozess, die inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben, die Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug, die Information und die Reaktion des familiären und sozialen Umfeldes, das Wissen über die neue Religion und die Konversionskirche, die Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens für beziehungsweise auf das eigene Leben sowie Art und Umfang der Betätigung des neuen Glaubens wie zum Beispiel die Teilnahme an Gottesdiensten, an Gebeten und am kirchlichen Leben (BVerfG, B. v. 03.04.2020 - 2 BvR 1838/15 - juris, Rn. 35 unter Verweis auf Berlit/Dörig/Storey, ZAR 2016, 281, VG Freiburg, U. v. 24.08.2021 - 14 K 5099/17 -, juris). Im Hinblick auf den Umfang des Wissens über die neue Religion sind maßgeblich die individuelle Geschichte des Betroffenen, seine Persönlichkeit, sein Bildungsniveau und seine intellektuelle Disposition zu berücksichtigen (VG Freiburg, U. v. 24.08.2021 - A 14 K 5099/17 -, juris).

Im Fall des Klägers liegt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen die notwendige objektive und subjektive Schwere der ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan drohenden Verletzung seiner Religionsfreiheit vor. Der Kläger hat nach der aufgrund der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung des Gerichtes glaubhaft dargelegt, dass er sich vom muslimischen Glauben abgewandt hat und für ihn ein Leben mit dem christlichen Glauben in der Öffentlichkeit unverzichtbar ist.

Der Kläger hatte bereits gegenüber dem Bundesamt überzeugend ausgeführt, warum er bereits in Afghanistan begonnen hatte, sich für die christliche Religion zu interessieren. Diese Angaben hat der Kläger, der mittlerweile auch getauft wurde, überzeugend sowohl gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten ausgeführt als auch in der Anhörung vor Gericht noch untermauert. So geht das Gericht davon aus, dass der Kläger in seinem Heimatland kein gläubiger Moslem war, sondern nur auf Druck seines Vaters und der Gemeinschaft die religiösen Gebräuche eingehalten hat. Er hat dies bereits früh als Zwang empfunden, weil er von seinem Vater gezüchtigt wurde, falls er diese nicht eingehalten hat. Die vielen Regeln im Islam und die nicht vorhandene Toleranz störten ihn. Er konnte auch nicht verstehen, warum man Andersgläubige töten sollte und war gegen den Dschihad. Unter diesen Voraussetzungen ließ er sich bereits noch in Afghanistan von seinem nach Österreich emigrierten Bruder beeinflussen, der ihm von Nächstenliebe und der Aufopferung Jesu für die Sünden der Menschen erzählte. Ohne bereits viel über den

Glauben erfahren zu haben, insofern konnte sich der Kläger hierüber nur über das Internet informieren, lehnte er sich gegen seinen Vater auf und gab an, nunmehr Christ sein zu wollen, obwohl ihm bewusst sein musste, was für schwerwiegende Folgen dies für ihn haben würde. In Deutschland nutzte er dann die sich ihm ergebende Möglichkeiten, ein Mitglied der Kirchengemeinde zu werden und sich nach einem Tauflehrgang auch taufen zu lassen. In der Folgezeit besuchte er jeden sonntags stattfindenden Gottesdienst und besucht nun – nach seinem Umzug – den Gottesdienst dort. Er nutzt den Gottesdienst auch dazu, um in Kontakt mit Christen zu kommen, um sich mit diesen unterhalten zu können. Er möchte sich auch aktiv in der Kirchengemeinde beteiligen, indem er dort seine Hilfe angeboten hat. Das Bedürfnis zu helfen entspringt seinem Verständnis für seinen neuen Glauben. Er möchte ein guter Christ sein, was für ihn bedeutet, Hilfsbedürftigen zu helfen. Er bezeichnet sich selbst noch als „nicht fertigen Christ“, da er – vor allem aufgrund der Sprachschwierigkeiten – nicht immer alles in der Predigt verstehe und auch die Bibel, die er nur auf Persisch/Deutsch habe, nicht wirklich lesen könne. Er habe auch in Afghanistan nur die Schule bis zur sechsten Klasse besucht und könne daher nicht wirklich gut lesen und schreiben. Dies erklärt auch, warum der Kläger – außer der Geschichte über Jesu - wenig über Geschichten aus der Bibel erzählen konnte und auch Pfingsten nicht erklären konnte, während er das Vaterunser auswendig auf Dari aufsagen konnte. Das Gericht ist dennoch davon überzeugt, dass der Kläger den christlichen Glauben für sich verinnerlicht hat, indem er angibt, dass er nun das Gefühl habe, auf dem richtigen Weg zu sein und Jesus in seinem Herzen zu spüren.

Der Kläger hat auch überzeugend und glaubhaft ausgeführt, dass er nicht in der Lage wäre, seinen Glauben im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland verleugnen zu können. Bei ihm ist – trotz seiner Wissenslücken – eine gefestigte innere Glaubenseinstellung erkennbar. Unabhängig davon, dass er gerne andere auch auf den christlichen Glauben aufmerksam machen würde, könne er dieses Gefühl nicht verleugnen, dass ihm der Glaube gebe. Es hätte bei ihm auch keinen Sinn, seine Konversion zu verheimlichen, da er davon ausgehen müsse, dass sein Vater oder sein Onkel ihn töten würden, falls sie ihn finden würden.

Es bestehen somit keine Zweifel daran, dass der Kläger aus einer festen inneren Überzeugung eine vom Islam abweichende religiöse Überzeugung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG angenommen und sein Leben danach ausgerichtet hat. Es ist aufgrund der Schilderungen nicht zu erwarten, dass er seine innere Glaubenseinstellung im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan verleug-

nen oder wieder ablegen würde, um zumindest den Anschein eines gläubigen Moslems zu erwecken. Im Übrigen würde dies in seinem Fall nicht ausreichen, da seine Konversion seiner Familie in Afghanistan bereits bekannt ist.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass für den Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass er wegen des Abfalls vom islamischen Glauben politischen Verfolgungsmaßnahmen im oben genannten Sinne ausgesetzt wäre, die dem afghanischen Staat zuzurechnen wären oder gegen die er jedenfalls keinen Schutz durch diesen erhalten würde. Für den Kläger bestünde mithin eine erhebliche Gefahr getötet oder anderen schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden. Eine innerstaatliche Fluchialternative i. S. v. § 3e AsylG besteht nicht, da die Gefahr landesweit vorliegt.

Der insoweit rechtswidrige Bescheid war daher aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Hat der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG - wie vorliegend - Erfolg, kommt es auf die Hilfsanträge nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann